

BUNDESGERICHTSHOF

2037 094

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 162/64

URTEIL

Verkündet am

18. Januar 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs August O [REDACTED]
in W [REDACTED], E [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Karl O [REDACTED]
in W [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 14. Juli 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Brüder. Der Kläger ist schon seit vielen Jahren zu zwei Dritteln an der Firma A & O in Wilhelmshaven beteiligt, während das restliche Drittel der Frau Emma A zusteht. Der Beklagte ist bis zum Beginn des zweiten Weltkriegs, zunächst als Angestellter und dann als selbständiger Vertreter, für diese Firma tätig gewesen.

Im Jahre 1937 haben die Parteien mündlich vereinbart, daß sie mit Mitteln aus der elterlichen Erbschaft ein Grundstück erwerben wollten, auf dem dann eine Werkhalle errichtet werden sollte. Über den weiteren Inhalt der damaligen Abmachungen besteht zwischen den Parteien Streit.

Auf Grund der Vereinbarung sind dann nacheinander drei Grundstücke erworben worden, weil sich bei den ersten beiden jeweils nach dem Erwerb herausstellte, daß sie wegen Versagung der Baugenehmigung nicht bebaut werden konnten.

Das dritte (im Grundbuch von W [REDACTED] Band 239 Blatt 7078 eingetragene) Grundstück wurde von der Stadt W [REDACTED] in einem am 2. Februar 1942 von dem Stadtkämmerer als städtischem Urkundsbeamten beurkundeten Kaufvertrag erworben. Der Beklagte wurde hierbei von dem Kläger auf Grund einer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreienden Generalvollmacht vertreten, die der Beklagte im Zusammenhang mit seiner Einberufung zur Wehrmacht am 20. Februar 1940 in notariell beglaubigter Form erteilt hatte. Nach dem Inhalt des Kaufvertrags wurde das Grundstück an die Parteien zu je 1/2 verkauft. Der alsbald nach der Auflassung zu zahlende Kaufpreis ist später auf 5768,20 RM errechnet worden. Nachdem das Grundstück in notarieller Urkunde vom 15. Mai 1942 je zur Hälfte an die Parteien aufgelassen worden war, sind diese am 3. Juni 1942 als Mit eigentümer zu gleichen Teilen im Grundbuch eingetragen worden. Auf dem Grundstück ist noch im Krieg die geplante Werkhalle errichtet worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Der im Jahre 1946 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrte Beklagte ist zunächst wieder als Angestellter in der Firma A [REDACTED] & O [REDACTED] tätig gewesen. Nach einer schweren Erkrankung im Jahre 1951 ist er nicht mehr dorthin zurückgekehrt, sondern bei einer anderen Firma als Angestellter eingetreten.



In notarieller Urkunde vom 15. Januar 1955 hat der Kläger auf Grund der Generalvollmacht vom 20. Februar 1940 den Hälfteanteil des Beklagten an dem dritten Grundstück auf sich übertragen und aufgelassen. In der Urkunde hat der Kläger u.a. erklärt:

"Die Auflassung auf uns gemeinschaftlich je zu 1/2 ist erfolgt in der Absicht, später den Betrieb, der auf dem Grundstück erstellt werden sollte, gemeinschaftlich zu führen. Diese Absicht ist infolge der Kriegseinwirkungen aufgegeben worden. Ich führe den Betrieb nunmehr allein. Karl O. (Beklagter) hat auch keinerlei Zahlungen bei dem Erwerb des Grundstücks geleistet. Er befand sich vielmehr auf dem Kriegsschauplatz. Ich habe das Grundstück daher allein gekauft und bezahlt. Infolgedessen sind wir nunmehr übereingekommen, daß die auf den Namen des Ingenieurs Karl O. eingetragene Grundstückshälfte von ihm mir übertragen werden soll."

Die Parteien streiten außer um Zahlungsansprüche des Klägers, über die das Landgericht jedoch noch nicht entschieden hat, um das Eigentum an der für den Beklagten eingetragenen Hälfte des dritten Grundstücks.

Insoweit ist von Seiten des Klägers vorgetragen worden:

Das Eigentum an der Grundstückshälfte des Beklagten stehe dem Kläger nach den Vorschriften über das Ausscheiden von Gesellschaftern zu. Die Parteien und Frau A. hätten vor dem Krieg in Aussicht genommen, daß der Beklagte anstelle von Frau A. als Mitgesellschafter zu 1/2 in die Firma A. & O. aufgenommen werden sollte. Seine Hälfte an dem

von den Parteien im Jahre 1937 gemeinsam erworbenen Grundstück habe seinen Kapitalbeitrag bei seinem Eintritt in die Firma darstellen sollen. Entsprechend dieser Vereinbarung seien die Grundstücke gekauft und sei die geplante Halle auf dem dritten Grundstück errichtet worden. Der Beklagte habe aber weder für das Grundstück noch für die Halle etwas bezahlt. Mit seinem Eintritt bei einer Konkurrenzfirma habe auch festgestanden, daß er sich nicht mehr an der Firma A [REDACTED] & O [REDACTED] beteiligen werde.

Der Beklagte habe im Jahre 1953 auf sein Mit-eigentum an dem Grundstück zugunsten des Klägers verzichtet. Er habe bei einer Besprechung im Büro des Steuerberaters I [REDACTED] auf das Verlangen des Klägers, an diesen seine Grundstückshälfte zu übereignen, erklärt, er habe mit dem Grundstück nichts zu tun, er habe keinerlei Anrecht an der Halle und auch nicht an dem Grund und Boden. In diesem Sinne habe der Beklagte sich noch in mehreren Besprechungen und auch gegenüber Außenstehenden geäußert. Auf den Formmangel des Verzichts könne sich der Beklagte nicht berufen, weil er sich dadurch mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch setzen würde. Er habe nämlich ständig zum Ausdruck gebracht, daß er in Bezug auf das Grundstück keine Rechte geltend machen wolle.

Die Verpflichtung des Beklagten zur Übereignung seiner Grundstückshälfte an den Kläger ergebe sich ferner daraus, daß dieser bei dem Erwerb des Grundstücks als Vertreter des Beklagten mit sich selbst vereinbart habe, daß der Beklagte seine Grundstückshälfte auf ihn zu übertragen habe, wenn sich herausstellen sollte, daß der Be-

klagte nicht in die Firma A [REDACTED] & O [REDACTED] eintreten werde.

Die Auflassungsverpflichtung des Beklagten ergebe sich zumindest aus der notariellen Urkunde vom 15. Januar 1955.

Der Kläger könne die Grundstückshälfte des Beklagten auch unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage beanspruchen. Zu dieser habe der Kläger durch Selbstkontrahieren den Eintritt des Beklagten in die Firma A [REDACTED] & O [REDACTED] gemacht.

Auf jeden Fall sei der Beklagte um die Grundstückshälfte ungerechtfertigt bereichert. Da mit der Vereinbarung im Jahre 1937 der Eintritt des Beklagten in die Firma A [REDACTED] & O [REDACTED] bezweckt worden sei, dieser Erfolg aber nicht mehr erreicht werden könne, sei der Kläger berechtigt, die auf Grund der Vereinbarung von ihm erbrachte Leistung, nämlich den Erwerb des Grundstücks für die Parteien statt für sich allein, zurückzufordern.

Schließlich habe der Beklagte das Recht, sich gegenüber dem Kläger auf sein Miteigentum zu berufen, verwirkt. Da der Beklagte sich nicht um das Grundstück gekümmert hat, habe der Kläger mit Wissen des Beklagten seine ganze Geschäftsführung darauf eingerichtet, daß der Beklagte sein Eigentum ihm gegenüber nicht mehr geltend machen werde.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- a) an ihn 12 260,28 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 1. Januar 1958 zu bezahlen;
- b) an ihn die Miteigentumshälfte des Beklagten an dem im Grundbuch von W [REDACTED] Band 239 Blatt 7078 eingetragenen Grundstück aufzulassen und in die Umschreibung im Grundbuch zu willigen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Im Wege der Widerklage hat er einen näher umschriebenen Auskunfts- und Vorlegungsanspruch geltend gemacht.

Der Beklagte hat das Vorbringen des Klägers bestritten und u.a. vorgetragen: Er habe zur Bezahlung des Grundstücks beigetragen. Der Kläger habe dem gemeinsamen Konto weit höhere Beträge als den Kaufpreis für das zweite Grundstück entnommen. Deswegen müßten auch Gelder zur Bezahlung des dritten Grundstücks verwendet worden sein. Die Generalvollmacht vom 20. Februar 1940 sei nur im Hinblick auf seine Einberufung zur Wehrmacht erteilt worden. Sie sei daher mit seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft gegenstandslos geworden.

Das Landgericht hat den Rechtsstreit nur hinsichtlich des Auflassungsanspruchs als entscheidungsreif erachtet. Insoweit hat es durch Teilurteil die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger in erster Linie beantragt, den Beklagten zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs in W [REDACTED] Band 239 Blatt 7078 dahin einzuwilligen, daß er als Alleineigen-

tümer des dort verzeichneten Grundstücks eingetragen wird. Hilfsweise hat er seinen Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Auflassung der für diesen eingetragenen Miteigentumshälfte aufrechterhalten.

Der Kläger hat noch vorgetragen: Seine Aufforderung an den Beklagten im Büro des Steuerberaters L., ihm die Grundstückshälfte zu übereignen, sei als Kündigung des nach seiner Auffassung im Jahre 1953 noch zwischen den Parteien bestehenden Gesellschaftsverhältnisses anzusehen. Durch seine Erklärung, er habe kein Anrecht an dem Grund und Boden und an der Halle, habe der Beklagte sich mit der Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch ihn (Kläger) einverstanden erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält aus den von dem Kläger vorgetragenen Gründen weder den Grundbuchberichtigungsanspruch noch den Auflassungsanspruch für begründet.

2. Die Revision wendet sich zunächst gegen folgende Ausführungen des Berufungsgerichts:

Aus den von dem Kläger behaupteten Erklärungen des Beklagten im Jahre 1953, besonders im Büro des Steuerberaters I., ergebe sich die Verpflichtung des Beklagten zur Übereignung der in Frage stehenden Grundstückshälfte ebenfalls nicht. Diese Äußerungen könnten schon nach ihrem Wortlaut nicht so verstanden werden, daß der Beklagte sich zur Übertragung seines Eigentums auf den Kläger habe verpflichten wollen. Wenn der Beklagte damals gesagt habe, an dem Grundstück und der darauf errichteten Halle stünden ihm keine Rechte zu, damit habe er nichts zu tun, so sei darin nur zum Ausdruck gekommen, daß der Beklagte geglaubt habe, keine Rechte an dem Hallengrundstück zu haben, und daß er sich damals damit habe zufriedengeben wollen. Gegen einen weitergehenden Willen des Beklagten spreche auch, daß eine für die Parteien so bedeutsame Vereinbarung nicht beurkundet oder doch wenigstens schriftlich festgehalten worden sei.

Jedenfalls wäre aber der Verpflichtungsvertrag wegen Formmangels nichtig. Es sei dem Beklagten nicht verwehrt, sich auf den Formmangel zu berufen. Denn er setze sich damit nicht mit seinem früheren Verhalten in Widerspruch. Er habe den Formmangel zunächst nicht herbeigeführt. Dann habe sein Verhalten bis zum Jahre 1953 den Kläger nicht zu dem Schluß berechtigt, daß der Beklagte ihm das Eigentum an der Grundstückshälfte übertragen wolle. Da nämlich der Kläger das Grundstück allein genutzt habe, sei es nur folgerichtig gewesen, wenn er es allein verwaltet und die darauf ruhenden Lasten getragen habe. Wenn schließlich der Beklagte sich mit der Berufung auf den Formmangel zu

seinen Erklärungen im Jahre 1953 in Widerspruch setzen würde, wäre es doch nicht mißbräuchlich, da es gerade der Sinn der Formvorschrift des § 313 BGB sei, den Grundstückseigentümer gegen den Eigentumsverlust durch solche erfahrungsgemäß oft ohne nähere Prüfung abgegebenen mündlichen Erklärungen zu schützen.

Vor dem Eingehen auf die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision bedarf es zunächst einer Klarstellung. In dem von dem Berufungsgericht vorstehend gewürdigten Vorbringen des Klägers ist von einem Verzicht des Beklagten auf seine Grundstückshälfte die Rede, ohne daß dargelegt wird, was unter einem solchen Verzicht zu verstehen ist. Sollte es sich um einen Verzicht im Sinne des § 928 BGB handeln, so könnte der Kläger hieraus deshalb keine Rechte für sich herleiten, weil, wie das Berufungsgericht an anderer Stelle seines Urteils (S. 13) ohne Rechtsirrtum ausführt, der Verzicht einmal mangels Eintragung in das Grundbuch nicht wirksam geworden wäre (§ 928 Abs. 1 BGB) und zum andern nur ein Aneignungsrecht des Landesfiskus zur Folge gehabt hätte (§ 928 Abs. 2 BGB). Das Berufungsgericht hat jedoch mit Recht geprüft, ob die Erklärung des Verzichts durch den Beklagten und die etwaige Annahme des Verzichts durch den Kläger nicht als Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrags anzusehen ist, durch den die Verpflichtung des Beklagten zur Übertragung seiner Grundstückshälfte auf den Kläger begründet wurde. Es hat dies in seiner Hauptbegründung verneint und in seiner Hilfsbegründung ausgeführt, daß ein Verpflichtungsvertrag des aufgeführten Inhalts wegen Formmangels nichtig wäre und der Beklagte sich ohne Verstoß gegen

Treu und Glauben auf diese Nichtigkeit auch berufen könnte.

Die Revision wendet sich in erster Linie und im wesentlichen gegen die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts. Auf diese käme es jedoch nur dann an, wenn die Angriffe der Revision gegen die Hauptbegründung Erfolg hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die Revision insoweit lediglich in unzulässiger Weise die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts angreift.

Dies gilt zunächst für ihre Meinung, die Auffassung des Berufungsgerichts, die in Frage stehenden Erklärungen des Beklagten könnten schon ihrem Wortlaut nach nicht so verstanden werden, daß der Beklagte sich zur Übertragung seines Eigentums auf den Kläger habe verpflichten wollen, sei deshalb nicht recht verständlich, weil entweder aus den Erklärungen zu folgern sei, daß der Beklagte das Grundstück, für das von ihm kein Pfennig bezahlt worden sei, von Anfang an nicht als sein Eigentum betrachtet habe, oder aus den Erklärungen entnommen werden müsse, daß der Beklagte nach dem Scheitern der Gesellschaftsabsichten die richtige Konsequenz gezogen habe, nämlich keine Ansprüche wegen des Grundstücks zu stellen. Das stellt nichts anderes dar, als den unzulässigen Versuch, die Würdigung der Erklärungen des Beklagten durch das Berufungsgericht dahin, daß in diesen nur zum Ausdruck gekommen sei, daß der Beklagte geglaubt habe, keine Rechte an dem Hallengrundstück zu haben, und daß er sich damals damit habe zufrieden geben wollen, durch eine andere tatsächliche

Würdigung zu ersetzen. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang noch meint, es hätte erst die (von dem Kläger hinsichtlich der Erklärungen des Beklagten beantragte) Beweisaufnahme im einzelnen klären können, welche Erklärungen der Beklagte abgegeben habe, weil in den Vorinstanzen mit Recht nur der Sinngehalt der umfassenden Besprechungen (zwischen den Parteien) wiedergegeben worden sei und es Aufgabe jeder Beweisaufnahme sei, weitere Einzelheiten zu entwickeln, ist ihr entgegenzuhalten, daß dies auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinauslaufen würde. Nachdem das Berufungsgericht die von dem Kläger behaupteten Tatbestände unterstellt hat, wie die Revision an anderer Stelle ihrer Begründung (S. 2) ausdrücklich selbst einräumt, stellt die Nichtvernehmung der von dem Kläger benannten Zeugen entgegen der Meinung der Revision keine Verletzung des § 286 ZPO dar.

Inwiefern der von der Revision weiter als nicht beachtet gerügte Umstand, daß der Beklagte von seiner Eintragung als Miteigentümer des Grundstücks gewußt habe, der Auffassung des Berufungsgerichts entgegenstehen soll, in den Erklärungen des Beklagten sei nur zum Ausdruck gekommen, daß der Beklagte geglaubt habe, keine Rechte an dem Hallengrundstück zu haben, und daß er sich damals damit habe zufriedengeben wollen, ist nicht ersichtlich. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang noch rügt, das Berufungsgericht habe hierbei ferner außer Acht gelassen, daß dem Beklagten "auch alle anderen Umstände" genau bekannt gewesen seien, ist die Rüge der Verletzung des § 286 ZPO nicht entsprechend der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO erhoben worden.

Entgegen der Meinung der Revision war das Berufungsgericht schließlich nicht gehindert, bei seinen hier in Frage stehenden Ausführungen den Umstand als Indiz zu werten, daß eine für die Parteien so bedeutsame Vereinbarung (wie sie ein Verpflichtungsvertrag dargestellt hätte) nicht beurkundet oder wenigstens schriftlich festgehalten worden sei.

3. Auch die weiteren Rügen sind unbegründet.

a) Gegenüber der Auffassung des Berufungsgerichts, die Behauptungen des Klägers ließen auch nicht den Schluß zu, daß das Grundstück mit dem Anteil des Beklagten an dem Vermögen einer aus den Parteien bestehenden Gesellschaft seinem Vermögen auf Grund einer Übernahmevereinbarung angewachsen sei, macht die Revision dem Berufungsgericht zum Vorwurf, es habe die Frage eines Vorvertrages (zwischen der Firma A [REDACTED] & O [REDACTED] bzw. Frau A [REDACTED] einerseits und den Parteien andererseits) nicht geprüft; hierauf habe der Kläger, was das Berufungsgericht nicht beachtet habe, schon in seinem Schriftsatz vom 6. November 1962 (S. 5) hingewiesen. Da das Grundstück nur zur Verwendung in der Firma gekauft worden sei, der Grundstücksanteil des Beklagten seine spätere Einlage in die Gesellschaft habe bedeuten sollen und alle Planungen über die Bebauung und Verwendung des Grundstücks von der Firma ausgegangen seien, müsse, so meint die Revision, davon ausgegangen werden, daß das gesamte Grundstück in die Firma bereits eingebracht gewesen sei; mindestens sei das für die Zukunft fest vereinbart worden. Die Revision folgert hieraus, daß der Be-

klagte aus dieser Gesellschaft bzw. Vorgesellschaft zwar habe austreten, bei der festen Zweckbestimmung des Grundstücks jedoch niemals auf seinem Eigentumsanteil habe bestehen können.

Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben. Wenn eine Vorgesellschaft der von dem Kläger behaupteten Art tatsächlich zustandegekommen wäre, so würde für sie nichts anderes gelten, als das, was das Berufungsgericht hinsichtlich der von ihm unterstellten Gesellschaft zwischen den Parteien ausgeführt hat. Hinsichtlich dieser Gesellschaft hat aber das Berufungsgericht daraus, daß weder in dem Kaufvertrag vom 2. Februar 1942 noch in der Auflassungsurkunde vom 15. Mai 1942 von einer Gesellschaft die Rede sei, es in beiden Urkunden vielmehr übereinstimmend heiße, daß das Eigentum auf die Parteien je zur Hälfte übergehen solle, ohne Rechtsirrtum gefolgert, daß es zur Übertragung des Eigentums an dem Grundstück auf die Gesellschaften als Gesamthänder einer erneuten Auflassung bedurft hätte (RGZ 56, 101; vgl. auch Staudinger, BGB 11. Aufl. § 719 Anm. 21). Damit scheidet, entgegen der Meinung der Revision, sowohl eine Anwachsung der Grundstückshälfte des Beklagten an den Kläger nach § 738 BGB, als auch eine Übernahme des ganzen Grundstücks durch diesen gemäß der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BHZ 32, 307) für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 142 BGB aus. Von dieser Rechtslage unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zugunsten des Klägers abzuweichen, wie die Revision schließlich meint, besteht kein Anlaß.

b) Die Revision wendet sich weiter gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der von dem Kläger geltend gemachte Auflassungsanspruch sei auch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht begründet, weil der Beklagte sein Miteigentum an dem Grundstück von der Stadt W [REDACTED] gekauft und damit nicht ohne rechtlichen Grund erworben habe. Sie meint, der Auflassungsanspruch sei deshalb nach § 812 BGB begründet, weil schon vor dem Abschluß des Kaufvertrags zwischen den Parteien vereinbart worden sei, daß das gesamte Grundstück der die Firma betreibenden Gesellschaft zufließen solle; dieser mit dem Rechtsgeschäft bezweckte Erfolg aber nicht eingetreten sei. Auch dem hierauf gestützten Bereicherungsanspruch steht jedoch entgegen, daß der Beklagte sein Miteigentum an dem Grundstück nicht von dem Kläger, sondern von der Stadt Wilhelmshaven erworben hat.

c) Nicht ersichtlich ist, wieso das Berufungsgericht mit seiner Auffassung, der Beklagte sei auch unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht zur Auflassung seiner Grundstückshälfte an den Kläger verpflichtet, bereits die Situation im Rahmen des § 732 BGB verkenne. Entgegen der Meinung der Revision ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, es wäre nicht mehr Anpassung, sondern Neugestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, wenn der Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zur Übereignung seiner Grundstückshälfte an den Kläger verpflichtet würde.

d) Die Revision wendet sich schließlich ohne Erfolg gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der in Frage stehende Auflassungsanspruch sei auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung gerechtfertigt, weil eine Verwirkung des Eigentums nicht möglich sei. Ihre Meinung, diese Auffassung des Berufungsgerichts sei irrig, findet auch in der von ihr zitierten Schrifttumsstelle (Palandt, BGB 24. Aufl. § 242 Anm. 9) keine Stütze. Dort ist nur von der Verwirkung von Ansprüchen und von Gestaltungsrechten die Rede.

4. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers enthalten, war dessen Revision somit mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger